

**Muster-Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Allgemeinverfügung aufgrund
von § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg
(LKHG BW)
zwischen**

kooperierendem allgemeinversorgende Akutkrankenhaus

und

Fachkrankenhaus

A) Für das Fachkrankenhaus XY liegen folgende Voraussetzungen vor:

Zugelassenes Krankenhaus gemäß § 108 Nr. 2 SGB V, mit Versorgungsauftrag für folgende Fachgebiete bzw. Teile eines Fachgebiets:

- Psychiatrie und Psychotherapie und/oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie und/oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und –Psychotherapie
- Orthopädie und Unfallchirurgie
- Herzchirurgie und/oder Kardiologie
- Neurologie, auch Neurologische Frührehabilitation Phase B
- Kinder- und Jugendmedizin
- sonstige:

B) Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden auf der Grundlage der Allgemeinverfügung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09.04.2020 folgende Eckpunkte vereinbart:

- Das Belegungsmanagement in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag erfolgt durch das allgemeinversorgende Akutkrankenhaus.
- Die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Expertise in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag erfolgt in Zusammenarbeit mit dem allgemeinversorgenden Akutkrankenhaus
- Die Notfallversorgung in Bezug auf den erweiterten Versorgungsauftrag wird grundsätzlich durch das allgemeinversorgende Krankenhaus gewährleistet.
- Das Fachkrankenhaus versorgt nicht
 - o [Negativnennung aufführen]

Fachkrankenhaus

Akutkrankenhaus